**A. Ansprüche des S**

**I. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 1000 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 31 analog BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB i.V.m. § 128 S. 1 HGB**

1. Bestehen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft i.S. v. § 128 S. 1 HGB

1.1. Schuldverhältnis: Werkvertrag gem. § 631 BGB zwischen W-OHG und S (+)

1.2. Pflichtverletzung i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB (Verletzung einer werkvertraglicher Nebenpflicht) : Beschädigung der Fracht (+)

1.3. Verschulden: lt. SV Vorsatz des G (+)

1.4. Zurechnung der schuldhaften Pflichtverletzung des G der W-

 OHG gem. § 31 analog

a) Voraussetzungen analoger Anwendung

* Planwidrige Regelungslücke: keine gesetzliche Vorschrift über die Zurechnung des Verhaltens des Gesellschafters (+)
* Vergleichbare Interessenlage: das Handeln einzelner Geschäftsführer komm der Gesellschaft zugute (vergleichbar mit dem Handeln eines Vereins durch seine Organe) (+)

b) Begehen der Verletzungshandlung des G in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung: Beschädigung des Eigentums des S ist keine dem G zustehende Verrichtung (-)

c) hinreichend objektiver ZH zum eigentlichen Aufgabenkreis des G: lt. SV steht die Handlung im ZH mit der schlechten Zahlungsmoral des S (+)

**Anmerkung:** Analoge Anwendung des § 31 BGB auf die OHG ist inzwischen als h.M. in der Rechtsprechung und Lehre anerkannt.

1.5 Schaden : i.H.v. 1000 Euro entstanden (+)

1.6. Zwischenergebnis:

Die Gesellschaftsverbindlichkeit i.F. eines Schadenersatzanspruches aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 31 analog BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB ist entstanden; die persönliche Haftung des A ist damit begründet.

1.7. Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 129 Abs. 3 HGB (Leistungsverweigerungsrecht)

a) Aufrechnungslage: lt.SV zwei sich gegenüberstehenden gleichartigen Forderungen (+)

b) Aufrechnungsverbot gem. § 393 BGB: Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung

aa) Inzidente Prüfung einer unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB:

* Rechtsgutverletzung: Zerstörung von Eigentum des S (+)
* Zurechenbare Verletzungshandlung: unmittelbares Handeln des G (+)
* Haftungsbegründende Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung (+)
* Rechtswidrigkeit: kein Rechtfertigungsgrund (+)
* Verschulden: die Verletzungshandlung des G ist der OHG zuzurechnen (+)
* Schaden (+)
* Haftungsausfüllende Kausalität zw. RG-Verletzung und Schaden (+)

bb) Zwischenergebnis:

 G hat den S vorsätzlich an seinem Eigentum geschädigt.

Der Tatbestand der unerlaubten Handlung aus § 823 Abs. 1 BGB ist erfüllt.

Insofern besteht ein Aufrechnungsverbot seitens der Gesellschaft nach § 393 BGB.

**Anmerkung:**

Nach dem Wortlaut des § 129 Abs. 3 HGB soll es auf die Aufrechnungsmöglichkeit des Gläubigers ankommen.

H.M. in der Rechtsprechung und in der Lehre :

- es kommt darauf an, ob die Gesellschaft aufrechnen darf,

- denn der Gesellschafter leitet seine Rechtsposition von der Gesellschaft ab.

1.8. Zwischenergebnis:

Dem A steht deshalb kein Leistungsverweigerungsrecht aus § 129 Abs. 3 zu.

2. Stellung des A als Gesellschafter bei Begründung der Verbindlichkeit (+)

3. Ergebnis:

S hat gegen A einen Anspruch auf Schadenersatz aus Verletzung einer werkvertraglichen Nebenpflicht gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 31 analog BGB i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB i.V.m. § 128 S. 1 HGB

 **II. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 1000 € gemäß §§ 823 Abs. 1, 31 BGB analog, § 124 Abs. 1 HGB i.V.m. § 128 S. 1 HGB**

1. Gesellschaftsverbindlichkeit

a) Anspruch aus unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB (+)

2. Gesellschafterstellung des A zum Zeitpunkt der Verbindlichkeitsbegründung (+)

Grundsätzlich muss der Gesellschafter A nach § 128 S. 1 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

**Anmerkung:**

Es ist umstritten, ob § 128 HGB auch bei Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus unerlaubter Handlung eingreift.

* M.M.:

- Der Normzweck von § 128 HGB ist der Ausgleich für den Verzicht auf ein gesetzlich garantiertes Mindestkapital

- Im Bereich des Deliktsrechts ist es immer ausgeschlossen, dass sich der Gläubiger seinen Schuldner aussucht, daher ist auch die Forderung nach einem zusätzlichen Schuldner (dem Gesellschafter) nicht gerechtfertigt.

* H.M. :

- Der Wortlaut von § 128 HGB ist eindeutig: das Gesetz sieht eine akzessorische, unbeschränkte Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft vor, gleich aus welchem Rechtsgrund diese bestehen.

**3. Einrede der Aufrechenbarkeit, § 129 III HGB: s.o. (-)**

**4. Ergebnis**

S hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 1000 € gemäß §§ 823 Abs. 1, 31 analog BGB i.V.m. §§ 105, 128 HGB

**B. Ansprüche des A**

**I. Anspruch des A gegen die W-OHG auf Zahlung von 1000 € aus § 110 Abs. 1 1. Hs. HGB (Regressanspruch gegen die W-OHG)**

1. Aufwendungen in Gesellschaftsangelegenheiten: die Befriedigung des S durch A ist eine Aufwendung i.S.d. § 110 Abs. 1 1- Hs. (+)

**Anmerkung:**

Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer.

H.M. :

- Zahlungen von Gesellschaftsschulden gem. § 128 sind allgemein als Aufwendungen i.S.d. § 110 Abs. 1 1.Hs. anzusehen.

- Abzustellen sei bei dem Kriterium der Freiwilligkeit auf das Innenverhältnis: den anderen Gesellschaftern gegenüber ist der in Anspruch genommene Gesellschafter aus § 128 nicht zur Leistung verpflichtet.

**2. Erforderlichkeit:** der Schadensersatzanspruch des S gegen die W-OHG bestand tatsächlich (+)

**3. Ergebnis**

A hat einen Regressanspruch gegen die W-OHG auf Zahlung von 1000 € nach § 110 Abs. 1, 1. Hs. HGB.

**II. Anspruch des A gegen G auf Ausgleichszahlung gemäß § 426 Abs. 1 und Abs. 2 BGB (Im Innenverhältnis unter den Gesamtschuldnern)**

1. Gesamtschuldnerschaft: gem. § 128 Abs. 1 S. 1 HGB haften die Gesellschafter den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner (+)

2. Tilgung der Schuld durch A (über seinen Innenteil hinaus) (+)

**Anmerkung:**

Für den Fall, dass ein Gesellschafter über seinen Innenanteil hinaus vom Gläubiger in Anspruch genommen wird, bietet [§ 426 BGB](http://dejure.org/gesetze/BGB/426.html%22%20%5Co%20%22%C2%A7%20426%20BGB%3A%20Ausgleichungspflicht%2C%20Forderungs%C3%BCbergang%22%20%5Ct%20%22_blank) zwei selbstständige Anspruchsgrundlagen für den Innenausgleich.

 [§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB](http://dejure.org/gesetze/BGB/426.html%22%20%5Co%20%22%C2%A7%20426%20BGB%3A%20Ausgleichungspflicht%2C%20Forderungs%C3%BCbergang%22%20%5Ct%20%22_blank) ist dabei eine selbstständige Anspruchsgrundlage, kraft derer der Gesamtschuldner von den anderen Gesamtschuldnern anteiligen Ausgleich verlangen kann.

Daneben besteht aber ein selbstständiger Anspruch aus übergegangenem Recht gem. [§ 426 Abs. 2 S. 1 BGB](http://dejure.org/gesetze/BGB/426.html%22%20%5Co%20%22%C2%A7%20426%20BGB%3A%20Ausgleichungspflicht%2C%20Forderungs%C3%BCbergang%22%20%5Ct%20%22_blank). Kraft Gesetzes (sog. cessio legis) geht die Forderung des Gläubigers auf den ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner in der Höhe über, in der der Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner besteht. In Höhe seines eigenen Anteils jedoch geht der Anspruch jedoch unter durch Erfüllung gem. [§ 362 BGB](http://dejure.org/gesetze/BGB/362.html%22%20%5Co%20%22%C2%A7%20362%20BGB%3A%20Erl%C3%B6schen%20durch%20Leistung%22%20%5Ct%20%22_blank).

Die Ausgleichshaftung gemäß § 426 ff. BGB ist **subsidiär:**

 d.h. der Gesellschafter muss zuerst von der Gesellschaft Erstattung suchen.

Die Ausgleichshaftung greift, wenn die Gesellschaft keine freiverfügbaren Mittel hat. Außerdem erfolgt der Ausgleich **pro rata**, d.h. in Höhe der jeweiligen Verlustbeteiligung.

3. Ergebnis:

Wenn A die Schuld von 1000 € gegen die W-OHG an den S tilgt, erwächst ihm ein Anspruch auf Ausgleichszahlung von 500 € gem. § 426 Abs. 1 BGB gegen den G.